

langten, zuvor piastischen Grenzlandes. Im Zentrum der nicht immer sehr übersichtlichen Erörterungen steht die Entstehung der Vogteiverfassung im Zusammenhang mit der Geschichte der Landfriedensorganisation. H. Boockmann

Benedykt Zientara, Henryk Brodaty i jego czasy [Heinrich der Bärtige und seine Zeit], Warszawa 1975, Państwowy Instytut wydawniczy, 422 S., 2 Karten, 4 genealogische Tafeln, 50 Abb. — In ausgewogener Darstellung versucht der Vf., sowohl die persönlichen Schicksale dieser wohl wichtigsten Persönlichkeit der polnischen Geschichte der ersten Hälfte des 13. Jh. (gefallen in der Schlacht bei Liegnitz gegen die Mongolen 1241) als auch die Geschehnisse seines Landes und dessen internationale Beziehungen umfassend darzustellen. Das Hauptaugenmerk gilt den Versuchen einer Einigung Polens von Schlesien aus, die aber wegen des Mongoleneinfalls gescheitert sind. Kultur-, Kirchen- und Verfassungsgeschichte finden gleichfalls ausreichende Beachtung.

Ivan Hlaváček

Benedikt Zientara, Sprawy pruskie w polityce Henryka Brodatego [mit Zus.: Die preußischen Fragen in der Politik Heinrichs des Bärtigen], Zapiszki Historyczne 41 (1976) S. 27–42, erörtert die unmittelbare polnische Vorgeschichte der Berufung des Deutschen Ordens nach Preußen und weist insbesondere auf die gesamt-polnischen Intentionen der Kreuzzugspolitik Herzog Heinrichs des Bärtigen von Schlesien (Breslau) hin. H. Boockmann

Agostino Paravicini Bagliani, Der Naturforscher und Philosoph Witelo, Domherr von Breslau 1275–77, Archiv für schlesische KG 34 (1976) S. 31–39, will aufgrund einer bisher nicht beachteten Urkunde die Zugehörigkeit Witelos zum Breslauer Domkapitel nachweisen. H. Z.

Guido Kisch, Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes Bd. 1: Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes (Schriften des Kopernikuskreises Freiburg im Breisgau 8) Sigmaringen 1973, Jan Thorbecke Verlag, 164 S., 2 Tafeln, 1 Karte, DM 45.— Die beiden Aufsätze dieses Bandes gehen auf Studien zurück, die K. vor seiner Emigration nach Amerika (1935) unternommen hatte und deren damals druckfertige Manuskripte nach erneuter Überarbeitung hier zum erstenmal veröffentlicht werden. In der ersten Abhandlung: Studien zur rechtlichen und sozialen Gliederung der städtischen Bevölkerung im Deutschordenslande (S. 17–86) geht der Vf. von der Gliederung der Stadtbevölkerung Preußens in *cives*, *hospites*, *habitatores*, *incolae* und *peregrini* aus, wie sie in der Kulmer Handfeste (1233/51) genannt werden. Die Gruppen der *incolae*, *habitatores* und *peregrini* sind nicht immer eindeutig zu bestimmen. Für die *incolae* — K. übersetzt den Begriff mit „Inwohner“ — sind folgende Merkmale bestimmend: die auf Dauer berechnete Niederlassung in der Stadt, wirtschaftliche Selbständigkeit, städtische Steuerpflicht und die Unterwerfung unter das städtische Gericht. Von den *incolae* sind die *habitatores* zu trennen, in denen K. die in den Städten wohnenden Preußen sieht. Sie sind nicht der Gerichtsbarkeit der Städte unterworfen, sondern derjenigen des Ordens und der Bischöfe, eine Folge der Auffassung Preußens als Missionsland. Am schwierigsten sind die *peregrini* in den preußischen Städten zu definieren. Wie in außerpreußischen Stadtrechtsquellen bedeutet das substantivisch verwendete *peregrinus* Pilger, allerdings mit dem Unterschied, daß sich die *peregrini* in den preußischen Städten dauernd niederlassen wollten. Soviel läßt sich erkennen, daß die *peregrini* gegenüber den alteingesessenen *cives* als minderberechtigte Neusiedler behandelt wurden. Worin die Unterschiede im einzelnen